

V e r o r d n u n g
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in dem Gebiet der Stadt Cloppenburg
vom 14. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Cloppenburg.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Marktflächen, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen.

b) Öffentliche Anlagen:

Alle der Allgemeinheit zugänglichen Waldungen, Parks, Grünanlagen, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Spiel-, Sport und Bolzplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken.

c) Dünger:

Flüssigmist und Festmist von Geflügel, Schweinen, Rindern, Kälbern, unabhängig von der ausgebrachten Menge.

§ 3
Benutzung und Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Straßen- und Wegerechtes des Bundeswaldgesetzes und der nachfolgenden Bestimmung jedermann gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder bei ihrer Benutzung gemäß Satz 1 über das unvermeidbare Maß hinaus beeinträchtigt oder behindert werden.

(2) Auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist es verboten,

- a) in belästigender Weise zu betteln;
 - b) die Notdurft öffentlich zu verrichten;
 - c) Straßenlaternen, Parkscheinautomaten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die dem öffentlichen Straßenverkehr, der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, mit Farbe zu besprühen oder zu bekleben;
 - d) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind:

a) Sonn- und Feiertage: ganztägig (Sonntagsruhe);

b) an Werktagen in Zeiten von:
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für lärmintensive Tätigkeiten im Freien wie:

a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Ausklopfen oder Saugen,

b) das Einwerfen von Altglas in die dafür aufgestellten Behältnisse und

c) das Hämmern, Sägen, Bohren oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten und

d) das Böllern mit Knallkörpern, Pistolen, Gasballons und ähnlichen Vorrichtungen.

Über die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) hinaus ist der Betrieb der im Anhang der Verordnung genannten Geräte und Maschinen (motorbetriebene Rasenmäher, Laubsauger, o.ä.) auch in Mischgebieten und zu allen Ruhezeiten verboten.

Während der Abendruhe sind bemerkbare Handlungen im Freien zulässig, soweit keine fremdangetriebenen Geräte oder Maschinen verwendet werden (Gartenarbeit, Fegen der Auffahrt o.ä.).

Das Böllern anlässlich von Hochzeiten ist an 2 Stunden des Hochzeitstages außerhalb der Ruhezeiten des Absatzes 2 erlaubt.

(4) Ausgenommen von den Regelungen des § 4 Absatz 3 dieser Verordnung sind Arbeiten:

- a) die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind,
- b) landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatz 1 beachtet werden oder
- c) die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

(5) Rundfunkempfänger, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstücks oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.

§ 5 Geruchsbelästigung

(1) Dünger darf nicht an Sonn- und Feiertagen sowie an den diesen vorausgehenden Wochentagen ausgebracht werden.

§ 6 Tierhaltung

(1) Tierhalter, sowie Personen, die insbesondere Hunde führen oder betreuen, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) Menschen und Tiere anspringt oder anfällt;
- b) öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Im Falle von Verunreinigungen mit Kot hat der Führer des Tieres unverzüglich für die Säuberung zu sorgen. Seine Reinigungspflicht geht der eines Anliegers vor.

(2) Hunde sind, unabhängig von ihrer Rasse und Größe, im Kernbereich der Innenstadt, welcher von der Fritz-Reuter-Straße, der Straße Pingel-Anton, der Hagenstraße, der Osterstraße, der Soestenstraße, der Oberen Langen Straße und der Löninger Straße umschlossen wird (Anlage 1), an der Leine zu führen. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Auf Straßen und Anlagen, auf denen die Leinenpflicht nicht gilt, dürfen Hunde nur dann unangeleint herumlaufen, soweit die Hundeführer in der Lage sind, das Tier jederzeit zu kontrollieren.

(4) Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt auf öffentlichen Straßen in Cloppenburg umherlaufen zu lassen.

(5) Kinderspielflächen dürfen mit Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht betreten werden.

(6) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch andauernde Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.

§ 7

Hausnummer

(1) Die Hausnummer, mit der gem. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches jeder Eigentümer sein Grundstück versehen muss, ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) in ausreichender Größe deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben und auch in der Dunkelheit erkennbar sein.

(3) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und / oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

§ 8

Ausnahmeerlaubnis

(1) Von den Geboten und Verboten des §§ 3 – 7 kann die Stadt Cloppenburg im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Der Antrag auf Ausnahme ist mindestens 3 Werktage vorher bei der Stadt Cloppenburg zu stellen.

(3) Der Antrag ist kostenpflichtig nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Cloppenburg.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des §§ 3 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung wird für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Inkrafttreten festgesetzt.

Cloppenburg, den 14.12.2009

**Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister**

(Dr. Wiese)

